

III- 145 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

3. Okt. 1974

Bericht
der Bundesregierung
gemäß § 9 Absatz 2
des
Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960
(Grüner Plan 1975)

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

	Seite
Einleitung	1
Auswirkungen des Grünen Planes 1973	1
Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1973	4
Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht genommenen Maßnahmen 1975	6
Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen	8
Verbesserung der Produktionsgrundlagen	9
Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft	14
Absatz- und Verwertungsmaßnahmen	21
Forschungs- und Beratungswesen	24
Sozialpolitische Maßnahmen	25
Kreditpolitische Maßnahmen	26
Grenzlandsonderprogramm	28
Bergbauernsonderprogramm	29

Einleitung

Gemäß § 9 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 13. Juli 1960, BGBI. Nr. 155, in der geltenden Fassung, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Bundesregierung bis zum 15. September eines jeden Jahres über die Feststellungen gemäß den §§ 7 und 8 und die sich daraus ergebenenden Notwendigkeiten zu berichten.

In Entsprechung dieses gesetzlichen Auftrages hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft den "Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1973" in der Sitzung des Ministerrates am 10. September 1974 der Bundesregierung vorgelegt.

Die Bundesregierung legt nunmehr aufgrund ihres Beschlusses vom 24. September 1974 dem Nationalrat im Sinn der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes den "Bericht über die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft" vor, der auch die Maßnahmen enthält, die die Bundesregierung zur Erreichung der im § 2 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Ziele für notwendig erachtet.

Auswirkungen des Grünen Planes 1973

Die Schwerpunktmaßnahmen des Grünen Planes dienten auch 1973 entsprechend den Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes vornehmlich dazu, die Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in eine moderne Volkswirtschaft zu erleichtern, sie zur Erhaltung der Kulturlandschaft zu festigen, die Vermarktung der agrarischen Produkte zu verbessern, regionalpolitische Aktivitäten zu unterstützen und die Funktionsfähigkeit der Berggebiete zu erhalten. Die für den Grünen Plan 1973 aufgewendeten Mittel in der Höhe von 989 Millionen Schilling waren um 10 Millionen Schilling höher als im Jahr zuvor und stellen eine neue Höchstmarke dar (1961 bis 1973: 8,57 Milliarden Schilling). Hervorzuheben ist das Bergbauernsonderprogramm, das mit 250 Millionen Schilling zum Tragen kam (1972: 260 Millionen Schilling).

Im Rahmen der Verbesserung der Produktionsgrundlagen sind u.a. Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung im Pflanzenbau (vornehmlich Saatgutwirtschaft) sowie in der Viehwirtschaft

- 2 -

(z.B. Leistungsprüfung und -kontrolle) gefördert worden. Die Mittel des Grünen Planes trugen weiters zur Finanzierung des Baues von 6.410 ha Ent- und Bewässerungsanlagen bei. Rund 8.000 ha (einschließlich Bergbauernsonderprogramm) wurden im Rahmen der Geländekorrekturen für einen günstigeren Maschineneinsatz und zur Herabsetzung der Unfallgefahr flächenstrukturrell bereinigt. Weiters ist mit diesen Mitteln die Finanzierung der Neuaufforstung von 5.249 ha erleichtert worden (1961 bis 1973: 59.020 ha).

Die Mittel zur Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft dienten auch 1973 zur Finanzierung der landwirtschaftlichen Regionalförderung, der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete (Wegebau), des Ausbaus des ländlichen Stromnetzes, der Agrarischen Operationen, des landwirtschaftlichen Siedlungswesens, der Besitzaufstockung sowie der Maßnahmen des Besitzstrukturfonds.

In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 16.791 (einschließlich Bergbauernsonderprogramm) Betriebe erfaßt, denen Mittel des Grünen Planes zugute kamen. Durch Güterwege wurden 1973 nach vorläufigen Mitteilungen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes rund 2.149 bäuerliche Betriebe (1961 bis 1973: 39.184) erschlossen sowie 942 km Forstwege (1961 bis 1973: 7.017 km) gebaut. 5.917 bäuerliche Betriebe und 3.198 sonstige ländliche Anwesen erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung.

Im Mittelpunkt der Agrarischen Operationen stand wieder die Förderung der Zusammenlegung und Flurbereinigung. 1973 wurde eine Fläche von 27.510 ha (1961 bis 1973: 307.800 ha) im Rahmen dieser Verfahren neu zugeteilt. Für 222 landwirtschaftliche Siedlungsbauvorhaben wurden Mittel des Grünen Planes geleistet. Zur Besitzaufstockung sind mit Hilfe von Agrarinvestitionskrediten rund 5.100 ha angekauft worden (1961 bis 1973: 62.925 ha). Im Rahmen des Besitzstrukturfonds wurde der Ankauf von 821 ha durch zinsverbilligte Kredite ermöglicht. Durch Leistungen von Verpachtungsprämien sind 314 ha zur Besitzaufstockung herangezogen worden.

Die Absatz- und Verwertungsmaßnahmen trugen insbesondere zur Verbesserung der Marktstruktur (Ausbau von Übernahms-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungseinrichtungen) landwirtschaftlicher Produkte bei. Außerdem wurden vor allem die Marktbeobachtung und -berichterstattung, die Werbung für den Absatz verschiedener landwirtschaftlicher Produkte und die Beteiligung an internationalen

- 3 -

viehwirtschaftlichen Ausstellungen durch Mittel des Grünen Planes unterstützt.

Für das landwirtschaftliche Forschungs- und Versuchswesen sind aus den Mitteln für den Grünen Plan 1973 rund 19 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt worden (1961 bis 1973: 157 Millionen Schilling).

Die Mittel des Grünen Planes halfen auch, die Wohnverhältnisse der Land- und Forstarbeiter zu verbessern. 1973 konnte durch sie die Finanzierung des Baues von 680 Eigenheimen und der Herstellung bzw. Verbesserung von Dienstwohnungen in 176 Fällen erleichtert werden (1961 bis 1973: 9.507 Eigenheime und 9.321 Dienstwohnungen).

Für das im Jahr 1973 vergebene Agrarinvestitionskreditvolumen von rund 1,25 Milliarden Schilling an 9.855 Darlehensnehmer wurden 310,54 Millionen Schilling an Zinsenzuschüssen aus dem Grünen Plan in Anspruch genommen und solche für die 1961 bis 1972 vergebenen und noch aushaftenden Agrarinvestitionskredite geleistet. Seit Beginn des Grünen Planes haben bis einschließlich 1973 206.286 Darlehensnehmer zinsverbilligte Agrarinvestitionskredite von 14,5 Milliarden Schilling zur Finanzierung von Investitionen erhalten. Aus der Bundeshaftung für diese Kredite waren bisher keine finanziellen Leistungen zu erbringen.

Im Rahmen des Bergbauernsonderprogrammes wurden folgende Erfolge erzielt: Rund 2.400 ha wurden durch die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen flächenstrukturrell bereinigt. 3.427 ha sind neu aufgeforstet worden. In der landwirtschaftlichen Regionalförderung waren 12.046 Betriebe erfaßt. 789 Bergbauernbetriebe wurden durch Güterwege erschlossen sowie 407 km Forstwege gebaut. 2.994 Berghöfe und 1.618 sonstige Objekte erhielten einen Neuanschluß an das Stromnetz oder eine Netzverstärkung. Durch diese Mittel war weiters die Gewährung von leistungsgebundenen Beihilfen für 35.478 Betriebe möglich. Außerdem trugen sie zu sonstigen forstlichen Maßnahmen, wie Wiederaufforstung, Bestandesumwandlung sowie Melioration auf insgesamt 2.737 ha bei und ermöglichten es, die Hochlagenauftrostung und Schutzwaldsanierung (Aufforstung von 548 ha und Bau von 37 km Wegen) auf eine breitere finanzielle Basis zu stellen.

Zusammengefaßte Ergebnisse aus dem Lagebericht 1973

Der Beitrag der Land- und Forstwirtschaft zum Brutto-Nationalprodukt und jener zum Volkseinkommen stiegen 1973 im Vergleich zu 1972 nach den vorläufigen Ermittlungen des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung um 13,5 bzw. 14 % und erreichten ebenso wie die Endproduktion der Land- und Forstwirtschaft neue Höchstmarken. Vor allem der Endrohertrag aus der tierischen Produktion (Rinder, Schweine) erfuhr einen kräftigen Zuwachs, aber auch jener aus der pflanzlichen Erzeugung (Getreide und Obst) konnte ausgeweitet werden. Der forstliche Endrohertrag verzeichnete bei geringerem Einschlag aufgrund der besseren Preise im Vergleich zu 1972 eine Ausweitung um 26,5 %. Die Zahl der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen verminderte sich um 18.000. Die Arbeitsproduktivität stieg um 8,7 %. Die Preise für Betriebsmittel und Investitionsgüter sind 1973 rascher als die Preise auf der Einnahmenseite der bäuerlichen Betriebe gestiegen.

Die aus der Volkseinkommensrechnung zu er sehende günstige Entwicklung wird durch die Ergebnisse der buchführenden Testbetriebe bestätigt und regional sowie betriebsgruppenmäßig aufgefächert. Der Rohertrag stieg relativ etwas schwächer (+ 15 %) als der Aufwand (+ 16 %). Das Betriebseinkommen wie das Landwirtschaftliche Einkommen je Arbeitskraft waren um je 14 % im Vergleich zu 1972 höher. Hierbei ist das Einkommen in allen Produktionslagen verbessert worden. Da in Produktionsgebieten mit eher niedrigerem Einkommensniveau die stärksten Zuwachsraten zu verzeichnen waren, erfuhren die regionalen Einkommensunterschiede eine Abnahme. So konnten z.B. die Betriebe im Südöstlichen Flach- und Hügelland ihr Betriebseinkommen je Arbeitskraft im Durchschnitt um 26 %, jene im Kärntner Becken um 28 % und die Betriebe am Alpenostrand um 22 % verbessern. Nach wie vor bestehen aber erhebliche Einkommensunterschiede zwischen den einzelnen Betriebsgruppen. Diese Einkommensunterschiede können durch verstärkte Nebeneinkommen gemildert werden. Im übrigen werden, insbesondere in strukturell gesunden Betrieben und bei günstigen natürlichen Produktionsbedingungen, durchaus Familieneinkommen erzielt, die auch im Vergleich zu anderen Berufsgruppen als befriedigend bezeichnet werden können. Allerdings ist der Anteil dieser Betriebe offenbar noch zu gering,

- 5 -

damit das Einkommen je Familienarbeitskraft auch im Durchschnitt als angemessen angesehen werden kann. Die regional dargestellten Gesamteinkommen je Familie lassen erkennen, daß im besonderen dort, wo entweder schlechte betriebsstrukturelle Verhältnisse oder abweisende natürliche Produktionsbedingungen mit einem Mangel an nichtlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten zusammenfallen, die Einkommenssituation unbefriedigend ist.

Im Durchschnitt der Bergbauernbetriebe aller Lagen blieb das Betriebseinkommen, das Landwirtschaftliche Einkommen wie das Gesamteinkommen je Arbeitskraft um 16, 17 und 7 % unter dem Durchschnitt aller buchführenden Testbetriebe zurück. Daraus wird auch ersichtlich, daß man in den bergbäuerlichen Betrieben, trotz der Bemühungen, das betriebliche Einkommen durch außerbetriebliche Einkünfte zu ergänzen, nicht ganz das Einkommensniveau des Durchschnitts der bäuerlichen Vollerwerbsbetriebe erreichen konnte.

Die Einkommensentwicklung in den Weinbauspezialbetrieben war im großen und ganzen positiv, wenngleich in einzelnen Produktionslagen die Steigerungsraten hinter der allgemeinen Entwicklung zurückblieben. Das Einkommen der Testbetriebe des Gartenbaues erfuhr - bei relativ hohem Niveau - im Vergleich zu 1972 eine Abschwächung.

Die buchführenden Nebenerwerbsbetriebe erreichten Gesamteinkommen etwa in der Größenordnung der von den Vollerwerbsbetrieben 1973 im Durchschnitt erzielten Gesamteinkommen. Wesentliche Teile des nichtlandwirtschaftlichen Einkommens werden von den Nebenerwerbsbauern für Investitionen im landwirtschaftlichen Betrieb aufgewendet.

Eine weitere Verbesserung des Einkommens wird insbesondere durch strukturelle Änderungen, Modernisierung der Betriebe, Hebung der Qualität der Produkte und Verbesserung der Vermarktung erwartet werden können. Die Maßnahmen des Grünen Planes werden auch in Zukunft auf die Verbesserung der Infra-, Produktions-, Betriebs- und Marktstruktur zu richten sein. Immer mehr gewinnen aber neben diesen Maßnahmen solche zur Sicherung der Umweltbedingungen bzw. Pflege der Kulturlandschaft vor allem im Rahmen der Bergbauernförderung an Bedeutung.

- 6 -

Finanzielle Erfordernisse für die in Aussicht
genommenen Maßnahmen 1975

Zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur beschleunigteren Rationalisierung der Land- und Forstwirtschaft, zur Hebung des Einkommens der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen, zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes sowie zur bestmöglichen Versorgung mit Nahrungsmitteln wird unter Berücksichtigung der Empfehlungen für Förderungsschwerpunkte (§ 7 Abs. 5 des Landwirtschaftsgesetzes) der Kommission gemäß § 7 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen, die Maßnahmen im Sinn des § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes wie folgt zu dotieren:

M a ß n a h m e n

Bundesbeiträge
in Millionen Schilling

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1.	Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion	4,000
2.	Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft ..	21,600
3.	Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	13,500
4.	Technische Rationalisierung	4,800
5.	Landwirtschaftlicher Wasserbau	19,400
6.	Forstliche Maßnahmen	20,399
7.	Erholungswirkung des Waldes	0,001
8.	Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung ...	11,400

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

9.	Landwirtschaftliche Regionalförderung	29,040
10.	Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	116,400
11.	Forstliche Bringungsanlagen	10,900
12.	Elektrifizierung ländlicher Gebiete	2,750
13.	Agrarische Operationen	49,210
14.	Siedlungswesen	4,200
15.	Besitzstrukturfonds	2,900

Zwischensumme 310,500

- 7 -

MaßnahmenBundesbeiträge
in Millionen Schilling

Übertrag 310,500

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN

16. Verbesserung der Marktstruktur ..	0,001
17. Maßnahmen für Werbung und Markt- erschließung	6,699

FORSCHUNGS- UND BERATUNGSEWESEN

18. Forschungs- und Versuchswesen ...	19,500
19. Beratungswesen	63,000

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

20. Landarbeiterwohnungen 43,700

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Zinsenzuschüsse 449,000

Agrarinvestitionskredite Millionen S

a) für die Posten 1, 2, 5, 6, 9 bis 16, 20 und 22	910
b) für die Mechanisierung der Land- wirtschaft	170
c) für die Verbesserung der Wohn- und Wirtschaftsgebäude	365
d) für die Besitzaufstockung	130
e) für sonstige Kreditmaßnahmen	25

GRENZLANDSONDERPROGRAMM22. Grenzlandsonderprogramm 29,100 ¹⁾

Summe 921,500 1.600

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

23. Bergbauernsonderprogramm 417,100

Insgesamt 1.338,600 1.600

1) Im Teilheft zum BVA 1975 nicht gesondert ausgewiesen.

Erläuterungen zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen

Zur Erreichung der im Landwirtschaftsgesetz aufgezeigten Ziele und aufgrund der Regierungserklärung vom 5. November 1971 geht die Agrarpolitik der Bundesregierung davon aus, daß die verschiedenen Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft nicht von einem Betriebstyp allein erfüllt werden können.

Die Agrarpolitik der Bundesregierung sieht daher vor

- den Ausbau und die Entwicklung von Vollerwerbsbetrieben im Interesse einer kostengünstigen Versorgung dort, wo es möglich ist,
- die Festigung von Betrieben, wo es zur Erhaltung der Kulturlandschaft notwendig ist,
- die Förderung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen dort, wo das Einkommen aus dem eigenen Betrieb durch außerbetriebliche Arbeit im Weg des Zu- und Nebenerwerbes ergänzt werden muß.

Um diesen Zielsetzungen gerecht zu werden und den regionalen Notwendigkeiten entsprechen zu können, sind für die nachstehend aufgezeigten Schwerpunktmaßnahmen im Interesse einer Konzentration und bestmöglichen Effizienz der Mittel folgende Grundsätze festzuhalten:

Eine Förderung der Einzelbetriebe (Einzelmaßnahmen) durch Beihilfen wird in der Regel auf die Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe des Bergbauerngebietes und anderer entsiedlungsgefährdeten Gebiete zu beschränken sein.

Die Förderung von Gemeinschaftsmaßnahmen und Gemeinschaftseinrichtungen soll im Weg von Beihilfen allen soziökonomischen Erwerbsarten im gesamten Bundesgebiet zugute kommen können (u.a. Verkehrerschließung, Agrarische Operationen, Verbesserung der Marktstruktur).

Die Leistung von Zinsenzuschüssen für Investitionsdarlehen (Agrarinvestitionskredite) ist vor allem auf jene Anschaffungen zu konzentrieren, die besonders zur Rationalisierung der Betriebe, Hebung des Einkommens und Lebensstandards beitragen sowie der räumlichen Funktion des jeweiligen soziökonomischen Betriebstyps entsprechen. Hierbei wären u.a. zinsgünstige Agrarinvestitionskredite für die Errichtung und den Um- bzw. Ausbau von Wohngebäuden erst nach Ausschöpfung der Möglichkeiten der allgemeinen Wohnbauförderung und des Wohnungsverbesserungsgesetzes in Betracht zu ziehen. Ebenso sollten solche Kredite zur Anschaffung von Maschinen durch Maschinenringe und mit den richtlinienüblichen Grenzwerten durch Betriebe in Bergbauerngebieten und anderen Problemgebieten Vorrang haben.

VERBESSERUNG DER PRODUKTIONSGRUNDLAGEN

1. Produktivitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Produktivität in der pflanzlichen Produktion betreffen die Sparten Pflanzen- und Futterbau sowie die Spezialkulturen Obst-, Garten- und Weinbau, die Sonderkulturen und die Sparte Pflanzenschutz.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im Weg der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse und der Erhöhung der Produktivität gesichert werden, sodaß die gebotenen Marktchancen auf den inländischen sowie auf den Export-Märkten besser wahrgenommen werden können. Schwerpunktmaßig sollen die Maßnahmen folgendes umfassen:

Verbesserung der Rationalisierung der Produktionsgrundlagen und der Wachstumsbedingungen bei gleichzeitiger Beachtung der auf einen aktiven Umweltschutz ausgerichteten Erfordernisse;

Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut;

Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen und Vorratslager vor pflanzlichen und tierischen Schädlingen sowie produktions-schädigenden Natureinflüssen;

Erzielung weiterer Fortschritte in der Lagerung, Haltbarmachung und Konservierung pflanzlicher Produkte für die innerbetriebliche Verwertung;

Durchführung entsprechender spezifischer Maßnahmen beratenden und aufklärenden Charakters;

Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion (z.B. Erzeugergemeinschaften).

2. Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft

Zur Verbesserung der Produktivität der Viehwirtschaft dienen züchterische Maßnahmen sowie zeitgemäße Erzeugungsmethoden in Verbindung mit entsprechender Vermarktung und Verwertung.

Die Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem tierischem Zuchtmaterial ist eine wesentliche Voraussetzung zur Verbesserung der tierischen Produktion. Darüberhinaus werden seit Jahren Zuchttiere in beachtlicher Zahl in viele Staaten der Welt exportiert.

Zur Verbesserung der wirtschaftlich wichtigen Leistungsanlagen liefern die Leistungsprüfungen jene Ergebnisse, die für die Zuchtwahl in allen Tiersparten von wesentlicher Bedeutung sind. Für die Auswertung der Prüfergebnisse der Leistungskontrolle ist

die Inanspruchnahme der elektronischen Datenverarbeitung zweckmäßig und unerlässlich. Die gewonnenen Ergebnisse liefern nicht nur die Grundlage für die Zuchtplanung, sondern sie geben gleichzeitig auch betriebs- und marktwirtschaftliche Aufschlüsse. Außerdem wirken sich die Leistungsprüfungen in allen Tiersparten - abgesehen von der primären züchterischen Zielsetzung - überaus wertvoll für die Beratung und auf die gesamte Tierproduktion aus. Die hohen Kosten der Leistungsprüfung übersteigen die Wirtschaftskraft der einzelnen Züchter, sodaß, wie in allen Staaten, Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln geleistet werden müssen.

Im einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Intensivierung derviehwirtschaftlichen Beratung, insbesondere der Fütterungsberatung;

Ausweitung der Milchleistungskontrolle (derzeit rund 25 % des Gesamtkuhbestandes), um die Selektionsbasis auf den international empfohlenen Standard zu bringen;

Ausbau der künstlichen Besamung der Rinder durch Einbeziehung möglichst aller leistungsgeprüften Kühe (derzeit werden im gesamtösterreichischen Durchschnitt 44 % der belegfähigen Rinder künstlich besamt) in die künstliche Besamung, um eine erfolgversprechende Selektion der Stiere und einen weiteren Zuchtfortschritt zu erreichen. Zunehmende Anwendung der künstlichen Besamung in der Schweinezucht;

Maßnahmen zur leistungsmäßigen Verbesserung und Anpassung an die Verwendungsart in der Pferdehaltung;

Ausgestaltung der stationären Leistungsprüfung für Rinder, Schweine und Geflügel, Ausbau der Eber-Eigenleistungsprüfung sowie Weiterführung eines Kreuzungszuchtprogramms bei Schweinen und Schafen;

Ausbau des Leistungsprüfewesens in den Kleintierzuchtsparten.

Die Mittel des Grünen Planes werden zur Finanzierung und Weiterentwicklung der züchterischen Einrichtungen und Maßnahmen, der Leistungskontrolle, der Fütterungsberatung und Leistungsprüfung bzw. der hiezu notwendigen Einrichtungen sowie des Ausbaues der künstlichen Besamung herangezogen.

3. Landwirtschaftliche Geländekorrekturen

Mit dieser Maßnahme sollen durch die Beseitigung von Geländebehindernissen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die Arbeitswirtschaft erleichtert und insbesondere die Unfallgefahr mit Landmaschinen und Traktoren herabgesetzt werden.

Im einzelnen sind folgende Geländekorrekturen vorgesehen:

- 11 -

Planierungen mit Hilfe von schweren Planierraupen zum Zweck der Beseitigung von aufzulassenden Feld- und Hohlwegen, Gräben, Böschungen, sonstigen Geländebehindernissen und (einschließlich Umbruchsarbeiten) auf entwässerten Flächen im Zug von Zusammenlegungsverfahren, um eine optimale Flureinteilung zu erhalten;

Entfernung von Geländebehindernissen und Gefahrenstellen auf landwirtschaftlichen Kulturflächen, um den Einsatz moderner Landmaschinen sowie die Anwendung neuer Arbeitsverfahren zu ermöglichen.

Bei den zunehmend im hügeligen Gelände vorzunehmenden Grundstückzusammenlegungen werden die Arbeiten von Jahr zu Jahr technisch schwieriger und finanziell aufwendiger. Die landwirtschaftlichen Geländekorrekturen schaffen aber erst die Voraussetzung für den Erfolg dieser Strukturmaßnahme.

Dasselbe gilt dort, wo erst die Entfernung von Geländebehindernissen den einzelnen Betrieben eine moderne Mechanisierung ermöglicht.

4. Technische Rationalisierung

Die Förderung dieser Maßnahmen liegt auf dem Gebiet der Abhaltung landtechnischer Kurse, der Beratung zur verstärkten überbetrieblichen Maschinenverwendung und der Dieselölbevorratung auf den bäuerlichen Betrieben.

Die Abhaltung von Maschinenpflege- und Bedienungskursen, Schweiß-, handwerklichen Selbsthilfe- und Traktorfahrkursen gewährleistet die Weiterbildung der bäuerlichen Jugend und der fortschrittwilligen Landwirte. Es soll damit eine zeitgemäße technische Fortbildung vermittelt werden, welche die Landwirte befähigt, einfache, jedoch arbeitsaufwendige und teure Reparaturen an Landmaschinen selbst vorzunehmen und das technische Inventar besser instandzuhalten.

Die überbetriebliche Nutzung der Landmaschinen gewinnt zunehmend Bedeutung, wobei sich die Maschinenringe als bäuerliche Selbsthilfeeinrichtung besonders bewähren. 1973 gab es bereits 182 Maschinenringe mit 12.017 Mitgliedern in Österreich. Mit diesen Zusammenschlüssen wird den bäuerlichen Betrieben die Möglichkeit gegeben, eine Einkommenserhöhung durch Kosten senkung zu erreichen. Die Gründung, die Organisation und der Ausbau solcher Ringe erfordern viel Initiative. Diese wird durch einen teilweisen Spesenersatz für die Vermittlungstätigkeit gefördert.

Um kurzfristige Engpässe bei Treibstoffen, wie sie 1974 auftraten, überwinden zu helfen bzw. in ihrer Auswirkung zu mildern, ist die Förderung von Hoftankanlagen auf bäuerlichen Betrieben vorgesehen. Es soll damit die Bereitschaft der Landwirte angeregt werden, eine Eigenbevorratung mit Dieselöl vorzunehmen. Mit einer verbesserten Treibstoffversorgung in der Landwirtschaft wird gleichzeitig ein Beitrag zur Ernährungssicherung geleistet. Hierbei handelt es sich um eine befristete Beihilfenaktion für landwirtschaftliche Betriebe.

5. Landwirtschaftlicher Wasserbau

Die Maßnahmen des landwirtschaftlichen Wasserbaues dienen der Regelung eines gestörten Wasserhaushaltes in landwirtschaftlich genutzten Böden und der Regelung des Oberflächenabflusses in kleinen Gerinnen. Sie umfassen Entwässerungsanlagen samt Vorflutgräben, Bewässerungsanlagen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Sicherung rutschgefährdeter Hänge sowie die Sanierung von Rutschungen. Im Vordergrund stehen betriebswirtschaftlich vordringliche Kleindränungen, die Regulierung kleiner Gerinne und die Errichtung von Entwässerungsanlagen einschließlich der Vorflutbeschaffung, die für die Grundzusammenlegung und für einen rationellen und gefahrlosen Einsatz von Landmaschinen die Voraussetzungen bilden. Die für die Zusammenlegung von Grundstücken notwendigen landwirtschaftlichen Wasserbauten zur Regelung des Wasserhaushaltes können nur bei entsprechender Dotierung mit Bundesmitteln zeitgerecht begonnen und fertiggestellt werden.

Zu den Kosten der Entwässerung können nach dem Wasserbautenförderungsgesetz Bundesbeiträge bis zu 30 bzw. 40 % (in Ausnahmefällen 45 %) geleistet werden, wenn das Bundesland einen mindestens gleichhohen Beitrag bewilligt. Der Rest ist von den Interessenten aufzubringen. Da die Interessenten oft nicht in der Lage sind, den auf sie entfallenden Kostenanteil schon während der Baudurchführung zu leisten, ist außerdem die Bereitstellung zinsverbilligter Kredite (Agrarinvestitionskredite) erforderlich.

6. Forstliche Maßnahmen

Unter diesem Titel werden u.a. folgende Arbeiten weitergeführt: Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, maschinelle Bodenvorbereitung, Wiederaufforstung von Katastrophenflächen, Bestandesumwandlung, Meliorationsdüngung, Kultursicherungs- und -pflegemaßnahmen sowie Hilfestellung bei Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Diese Maßnahmen zielen auf eine Strukturverbesserung bzw. wirtschaftliche Stärkung bürgerlicher Betriebseinheiten hin. Besonders wichtig sind diese Maßnahmen in den Berggebieten, sie stellen den regionalen Schwerpunkt dieser Förderungsmaßnahmen (rund 75 % der Förderungsmittel werden im Bergbauerngebiet verwendet) dar, da gerade die Selbsthilfe der bürgerlichen Betriebe in den Gebirgsregionen durch eine Förderung der Forstwirtschaft, die auf eine Produktivitäts erhöhung und Einkommensverbesserung gerichtet ist, sehr wirksam gestärkt werden kann.

Zur Erreichung der angeführten Ziele sind außerdem Aufklärungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen erforderlich.

Weiters soll durch geeignete Förderungsmaßnahmen eine vermehrte Holzverwendung im Bereich der Wirtschaft erreicht werden. Gezielte Marktpflege und systematischer Aufbau von Vermarktungseinrichtungen sollen der Erlössicherung der vielen kleinen Waldbesitzer wie auch der Aufrechterhaltung der Stellung Österreichs als Exportland dienen.

Zur Sicherung gesunder und leistungsfähiger Waldbestände sind Maßnahmen im Rahmen des Forstschutzes notwendig.

7. Erholungswirkung des Waldes

Im Forstgesetzentwurf ist die Erklärung von bestimmten Wäldern zu Erholungswaldgebieten vorgesehen.

In diesen sollen geeignete Maßnahmen (wie z.B. die Errichtung von Waldpfaden, Waldparkplätzen, Rastplätzen und Spielstätten) getroffen und bezuschüttet werden, um die Erholungswirkung zu verstärken.

Die Festlegung der budgetären Voraussetzungen ist erst mit Beschußfassung des Forstgesetzes möglich.

8. Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung

Eine der derzeit wichtigsten Aufgaben der Forstwirtschaft ist die Sanierung des Gebirgsraumes durch Hochlagenaufforstung und Sanierung des bestehenden Schutzwaldgürtels. Der bestehende Schutzwaldgürtel ist als sehr überaltert zu betrachten und kann aus diesem Grund zum Großteil den ihm gestellten Funktionen und Aufgaben nicht mehr oder nicht mehr voll gerecht werden. Die Fläche des Schutzwaldes in und außer Ertrag beträgt rund 800.000 ha. Zur Erweiterung und Festigung des Schutzwaldgürtels ist es darüberhinaus notwendig, daß der Waldgürtel im Hochgebirge durch entsprechende Hochlagenaufforstungen angehoben wird und damit die ursprüngliche obere Waldgrenze, wie sie vor einigen Hundert Jahren bestand, erreicht wird. Dabei handelt es sich vorerst um eine Fläche von rund 150.000 Hektar. Im Rahmen der Hochlagenaufforstung werden sehr häufig Räumungsmaßnahmen, Aufschließungsarbeiten sowie Weidefreistellungen notwendig sein. Auch werden die Kulturen durch Jahre hindurch gesichert werden müssen. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich in Form von Regionalprojekten, die meistens in Integralprojekte eingebunden sind, wobei die Förderungsschwerpunkte in Tirol, Kärnten und Salzburg liegen.

Die positiven Auswirkungen dieser Aufforstungen sind nicht allein auf die bäuerlichen Grundbesitzer beschränkt, sondern kommen allen in diesen Gebieten lebenden und erholungssuchenden Menschen zugute.

VERBESSERUNG DER STRUKTUR UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

9. Landwirtschaftliche Regionalförderung in Berg- und Problem-Gebieten

Im Hinblick auf die besonders in den Berg- bzw. landwirtschaftlichen Problem-Gebieten (z.B. Gebiete an der toten Grenze, Gebiete mit Kleinbetriebsstruktur und ungenügenden Zuerwerbsmöglichkeiten, Gebiete mit unzureichender Infrastruktur, Bergbauerngebiete) notwendige Anpassung der landwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen an die gesamtwirtschaft-

liche regionale Entwicklung sind 1971 die seinerzeit getrennt veranschlagten und getrennt geführten Aktionen Besitzfestigung, Umstellung sowie Almwege und Bringungsanlagen für Almprodukte (Alm- und Weidewirtschaft) zu einer einzigen regional ausgerichteten Förderungsmaßnahme zusammengezogen worden. Außerdem wird eine Koordinierung mit den anderen landwirtschaftlichen und auch außerlandwirtschaftlichen Förderungsmöglichkeiten besonders herausgestellt, damit eine nachhaltige Sanierung dieser Regionen bestmöglich erreicht werden kann.

Die Einzelmaßnahmen (Investitionsförderung) reichen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betriebe (einschließlich Almen) und der regionalen und örtlichen Verhältnisse von rein agrarischen Maßnahmen (Verbesserung der Grundlagen der Betriebe, wie Wegebau, Elektrifizierung, Hauss Wasserversorgung, Bau und Verbesserung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Maßnahmen zur Produktivitätssteigerung auf dem Gebiet der Bodennutzung und der darauf aufgebauten Zweige der Veredlungswirtschaft und Maßnahmen zur Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Verhältnisse) bis zu den Maßnahmen zur Schaffung von Zuerwerbsmöglichkeiten (bäuerlicher Fremdenverkehr).

Eine Erhöhung des Förderungseffektes dieser Maßnahmen ist jedoch von dem sinnvollen Zusammenwirken aller für diese Gebiete in Betracht kommenden Wirtschaftsfaktoren, dementsprechend auch von dem konzeptionellen Einbinden in Förderungsmöglichkeiten der übrigen Wirtschaftsgruppen abhängig.

Da sowohl bei der Erarbeitung der regionalen Zielvorstellungen als auch bei der Verwendung der Förderungsmittel einer entsprechenden Koordinierung allergrößte Bedeutung zukommt, wurden in den einzelnen Bundesländern Koordinierungsstellen geschaffen. Diese sind vom Amt der Landesregierung im Einvernehmen mit der jeweiligen Landwirtschaftskammer gebildet worden, wobei Vertreter der Handelskammer, der Arbeiterkammer und des Arbeitsamtes ständig vertreten sind. Sehr wichtig ist dabei, daß eine enge Zusammenarbeit mit der Landesplanung erfolgt.

Hinsichtlich der Methodik, der Art und des Ausmaßes der Förderung wird sowohl innerhalb der sozioökonomischen Betriebskategorien als auch zwischen Berg- und Problem-Gebieten außerhalb des Bergraumes zu differenzieren sein.

10. Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

Die zunehmende Motorisierung sowie die Verschärfung der Konkurrenzbedingungen erfordern eine möglichst rasche verkehrsmäßige Erschließung der noch nicht erschlossenen ländlichen Gebiete durch Weganlagen und Seilaufzüge (Hofer-schließung und Erschließung der Wirtschaftsflächen). Diese Anlagen dienen in erster Linie dem An- und Abtransport von Produktionsmitteln und Erntegütern. Erst die Verkehrser-schließung ermöglicht die volle Mechanisierung sowie die Marktorientierung der landwirtschaftlichen Betriebe. Zugleich bietet sie freiwerdenden Arbeitskräften durch Verkürzung der Wegzeiten mit Hilfe moderner Verkehrsmittel die Möglichkeit, einem außerlandwirtschaftlichen Zuerwerb in Tagespendler-entfernung nachgehen zu können. In vermehrtem Maß trägt sie zur Erschließung der Erholungslandschaft und somit zur Intensivierung des Fremdenverkehrs und der Grundlage des örtlichen Gewerbes bei und ist außerdem für die Ausbildung und die soziale Lage der ländlichen Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Wie aus der Benützung der Wege geschlossen werden kann, gewinnen sie für den außerlandwirtschaftlichen Bereich bzw. für die Gesamtwirtschaft des ländlichen Raumes immer mehr an Bedeutung.

Nach Erhebungen der Bundesländer im Jahr 1970 und unter Berücksichtigung der inzwischen angeschlossenen Höfe dürften Ende 1974 noch 30.000 landwirtschaftliche Betriebe (davon 18.500 Bergbauernbetriebe) noch nicht verkehrsmäßig erschlossen sein. Derzeit muß mit einem Aufwand von durchschnittlich 360.000 S pro erschlossenem landwirtschaftlichem Betrieb gerechnet werden.

Außer Bundesbeiträgen sind auch Agrarinvestitionskredite erforderlich, um die zeitgerechte Aufbringung der Interessenten-leistung zu ermöglichen.

11. Forstliche Bringungsanlagen

Durch die ständig steigenden Holzwerbungskosten ist die Forstwirtschaft gezwungen, die Möglichkeiten der Rationalisierung durch den Einsatz moderner Holzerntemaschinen voll auszuschöpfen. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn in den Forsten geeignete Bringungsanlagen zur Verfügung stehen. Es kommt daher dem forcierteren Ausbau von Forststraßen besondere Bedeutung zu, um die Industrie in ausreichendem Maß mit dem qualitativ hochwertigen Rohstoff Holz versorgen zu können. Aber nicht nur für die Lieferung des Rohstoffes, sondern auch zur Gesunderhaltung des Waldes bzw. für die gezielte Bewirtschaftung ist ein modernes Wegenetz erforderlich.

Durch die Mittel des Grünen Planes (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) soll eine Beschleunigung erzielt werden. Der regionale Schwerpunkt liegt in den Berg- und Hügelgebieten, da gerade diese Gegenden den größten Nachholbedarf haben.

Bei Genehmigung der Projekte werden kleinere Waldbesitzer, die sich zu Gemeinschaften zusammenschließen, vorrangig behandelt. Die Zielvorstellung liegt bei 35 Laufmetern pro Hektar Waldfäche, derzeitiger Stand rund 19 Laufmeter pro Hektar Waldfäche.

12. Elektrifizierung ländlicher Gebiete

Ende 1974 werden voraussichtlich noch rund 2.700 landwirtschaftliche Betriebe ohne Stromversorgung sein. Ohne ausreichende Stromversorgung sind diese Betriebe nicht in der Lage, rationell und konkurrenzfähig zu wirtschaften. Die Förderung der Elektrifizierung landwirtschaftlicher Betriebe mit Bundesmitteln ist daher eine vordringliche Aufgabe, die auch zur Erhaltung der Siedlungsdichte des ländlichen Raumes beitragen kann.

Außer Bundesbeiträgen sind für die Elektrifizierung ländlicher Gebiete auch Agrarinvestitionskredite vorgesehen.

13. Agrarische Operationen

Ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur wird durch die Maßnahmen, die im Rahmen der Agrarischen Operationen durchgeführt werden, geleistet. Sie

bewirken durch die Zusammenlegung des Splitterbesitzes bei gleichzeitiger Regelung allfälligen Gemeinschaftsbesitzes und möglicher Grundaufstockung eine Neuordnung der ländlichen Flur, in der eine rationell geführte Landwirtschaft die Vorteile der Mechanisierung und moderner Produktionsmittel optimal nutzen kann. In steigendem Maß werden Zusammenlegungen oder Flurbereinigungen auch durch Bauvorhaben im öffentlichen Interesse, wie Autobahnen, Straßen und wasserbauliche Maßnahmen, ausgelöst, da sie die Nachteile, die einzelnen Beteiligten durch Grundabtretungen erwachsen, vermindern können. Damit werden die Agrarischen Operationen nicht allein zur Verbesserung der Agrarstruktur wirksam, sondern zunehmend auch für die Raumordnung des gesamten ländlichen Raumes. Im Zug der Agrarverfahren sollen zur Erschließung der Nutzflächen alle notwendigen gemeinsamen Anlagen (Wege, Gräben, Brücken u.a.m.) rechtzeitig ausgebaut und weitere Verbesserungsmaßnahmen zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Geländegestaltung und zum Schutz des Bodens durchgeführt werden, damit der günstigste Effekt erreicht wird. Deshalb muß auch getrachtet werden, so rasch wie möglich die Ausbaurückstände in den zusammengelegten Gebieten, die bereits auf 2.132 km Wege angewachsen sind (was nahezu drei Jahresleistungen entspricht), abzubauen.

Ende des Jahres 1973 war im gesamten Bundesgebiet noch eine Fläche von insgesamt 770.900 ha zusammenlegungsbedürftig. Hieron ist die Bereinigung von etwa 273.600 ha Acker- und Grünland und 5.500 ha Weingärten vordringlich. Im Jahr 1974 sollen 24.000 ha neu zugeteilt und durch 700 km Wege erschlossen werden.

Da die Maßnahmen in immer schwierigeres Gelände vordringen, muß je Hektar Acker- und Grünland mit einem Gesamtaufwand von rund 8.000 S im Bundesdurchschnitt gerechnet werden. Für eine 50 %ige Beitragsleistung aus den Mitteln des Grünen Planes sind deshalb je Hektar 4.000 S erforderlich. Im Weinbau liegen die Kosten der Zusammenlegung wesentlich höher.

Der nach Berichten der Länder ausgearbeitete Zeitplan sieht für den Zeitraum von 1967 bis 1976 die Bereinigung von 276.000 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche vor. Die tatsächliche Leistung, die bisher erbracht wurde, entspricht diesem Plan.

14. Siedlungswesen

Die Maßnahmen des "Landwirtschaftlichen Siedlungswesens" haben im Sinn des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 358/1971, durch Verbesserung der Agrar- und Besitzstruktur die Schaffung und Erhaltung wettbewerbsfähiger bürgerlicher Betriebe zum Ziel. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Förderung von Baumaßnahmen und des Ankaufes von Liegenschaften vorgesehen.

Bei den Baumaßnahmen handelt es sich vor allem um solche, die in Realteilungsgebieten bzw. im Zug von Agrarverfahren durchgeführt werden müssen und im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegen. Hier kommen in erster Linie die Auflösung materieller Teilungen und die Aussiedlung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen bzw. beengten Orts- oder Hoflagen in Frage. In diesem Zusammenhang können dem einzelnen Landwirt Zuschüsse und Agrarinvestitionskredite gewährt werden.

Der Ankauf von Liegenschaften umfaßt die Aufstockung bestehender bürgerlicher Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, Anteils- und Nutzungsrechten, die Überführung lebensfähiger auslaufender Betriebe in das Eigentum von geeigneten Bewerbern, insbesondere von weichenden Bauernkindern und Landarbeitern, sowie die Umwandlung von Pacht in Eigentum. Beim Ankauf kann der Förderungswerber nur Agrarinvestitionskredite in Anspruch nehmen.

15. Besitzstrukturfonds

Mit Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBl. Nr. 298, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1971, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bürgerlicher Betriebe gefördert werden, wurde die Errichtung eines "Bürgerlichen Besitzstrukturfonds" beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Er stellt ein Sondervermögen des Bundes dar und wird vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verwaltet.

Der Fonds hat die Verbesserung der Besitzstruktur in der Landwirtschaft zum Zweck. Die Zielsetzung ist auf die Erhaltung wettbewerbsfähiger bürgerlicher Betriebe gerichtet. Dieses Ziel

soll mit Hilfe der Tätigkeit der Siedlungsträger erreicht werden, die in Ausführung des § 6 Abs. 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 79/1967, in den Bundesländern durch landesgesetzliche Vorschriften eingerichtet werden.

Mit den Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds sollen die Siedlungsträger in die Lage versetzt werden, anfallenden Grund und Boden durch Kauf oder Pacht aufzufangen, bereitzuhalten, erforderlichenfalls Neueinteilungen oder Umwidmungen vorzubereiten, um im Weg einer stärkeren Bodenmobilität zur Erhaltung und Festigung des bäuerlichen Betriebes beitragen zu können. Um das genannte Ziel zu erreichen, sehen die Förderungsmaßnahmen des Besitzstrukturfonds vor:

- a) Die Gewährung von Zinsenzuschüssen zu Krediten, die Siedlungsträger zur Finanzierung des Kaufpreises von landwirtschaftlichen Betrieben, Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten oder Teilen davon bzw. zur Finanzierung von Pachtzinsvorauszahlungen, Käutionen oder Investitionsablösen bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.
- b) Die Gewährung von Zuschüssen zur Leistung der Siedlungsträger an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Siedlungsträger verkaufen oder langfristig verpachten (Förderung der Bodenmobilität), sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zug eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.
- c) Die Übernahme der Ausfallsbürgschaft des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen für Darlehen und Kredite, die Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften (Betrieben, Grundstücken und Gebäuden) bei einer inländischen Kreditunternehmung aufnehmen.

Die Zweckzuschüsse des Fonds gemäß lit. b) haben zur Voraussetzung, daß den Siedlungsträgern aus Landesmitteln mindestens ein Betrag in halber Höhe der Zweckzuschüsse des Fonds zur Verfügung gestellt wird.

Unter der gegenständlichen Post des Grünen Planes wird für die Leistung von Zweckzuschüssen gemäß lit. b) und im Rahmen der kreditpolitischen Maßnahmen für Zinsenzuschüsse zu Darlehen an Siedlungsträger (Darlehensvolumen: 100 Millionen Schilling) vorgesorgt.

ABSATZ- UND VERWERTUNGSMASSNAHMEN16. Verbesserung der Marktstruktur

Mit der gestiegenen Marktleistung der Landwirtschaft, den gehobenen Qualitätsansprüchen der Verbraucher, dem verstärkten Zwang zur überregionalen Vermarktung, der Entwicklung im Verwertungs- und Handelsbereich, wie auch dem verschärften Wettbewerb mit dem Ausland treten alle Maßnahmen hinsichtlich des Absatzes und der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte immer mehr in den Vordergrund.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes für die Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem jene Anlagen errichtet oder Einrichtungen ausgebaut werden, die insbesondere dem Ziel dienen, verbesserte und längerfristig gesicherte Absatzmöglichkeiten für die Erzeugnisse einer möglichst großen Zahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu schaffen, das Angebot an landwirtschaftlichen Produkten stärker zusammenzufassen, zu vereinheitlichen und qualitativ zu verbessern, eine marktgerechte Lagerung, Sortierung und Verpackung, eine kostengünstige Verwertung sowie eine rationelle Vermarktung zu erreichen. Die Maßnahmen dienen auch dem Mengenausgleich und helfen, eine kontinuierliche Beschickung des Marktes im Interesse der Erzeuger und Verbraucher zu sichern. In besonderen Fällen sollen Interventionsmaßnahmen auf dem Markt (Marktentlastungsmaßnahmen) ermöglicht werden. Weiters sind organisatorische Vorkehrungen zu treffen und technische Einrichtungen zu schaffen, um die Landwirtschaft bei der Erschließung, Sicherung und Ausweitung des inländischen Marktes und des Exportes zu stärken. Dazu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Produktionsstruktur und der Angebotsstellung der Landwirtschaft (Förderung von Vermarktungszusammenschlüssen landwirtschaftlicher Erzeuger) sowie der Produktfindung.

Im Weinbau sollen mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes insbesondere der Lagerraum weiter vergrößert und die technischen Voraussetzungen für eine entsprechende Übernahme, Verarbeitung, Lager- und Vorratshaltung gesichert werden.

Zur besseren Vermarktung von Obst- und Gartenbauprodukten sowie von Erzeugnissen aus Sonderkulturen (z.B. Hopfen, Tabak) sind in Ergänzung zur schwerpunktmaßigen

- 22 -

Orientierung bzw. zur Verbesserung der Produktionsstruktur insbesondere in den Anbaugebieten weitere Einrichtungen für die Erfassung, Sortierung, Lagerung und Verarbeitung von Obst, Gemüse und anderen Gartenbauprodukten erforderlich. Auch sind zeitweilige Überschüsse zwischenzulagern oder durch Verarbeitung auf haltbare Marktprodukte (z.B. Obstsäfte, Konserven, Kühlstorage) einer zweckmäßigen Verwertung zuzuführen. Zur Beseitigung örtlicher und zeitlicher Absatzschwierigkeiten im Obst- und Gemüsebau wären Zinsverbilligungen für erforderliche Kredite vorzusehen.

In der tierischen Erzeugung steht eine bessere Abstimmung der Produktion mit dem Absatz sowie eine Verbesserung der Vermarktung von Tieren (z.B. Totvermarktung) und tierischen Erzeugnissen für die Inlandversorgung, aber auch für den Export im Vordergrund. Eine optimale Relation zwischen Milch- und Fleischproduktion wird zu unterstützen sein. Desgleichen wird der schwerpunktmaßige Ausbau, die Modernisierung oder Errichtung von Erfassungs-, Transport-, Lager-, Absatz- und Verwertungseinrichtungen zu fördern sein. So werden in der Schlachttier- und Fleischvermarktung u.a. der Ausbau und die Anschaffung von Schlacht-, Kühl- und Transporteinrichtungen, aber auch entsprechende Anlagen und Einrichtungen für die Kälber- und Ferkelvermittlung im Vordergrund stehen.

Zur Verbesserung der Molkereistruktur sollen, aufbauend auf den Erkenntnissen über die Ermittlung einer optimalen Versandstruktur beim Transport von Milch zwischen Molkereibetrieben untereinander und von Molkereibetrieben zu den Trockenwerken mit dem Ziel, die kurzfristig erforderlichen Dispositionen zu verbessern bzw. zu erleichtern, Großbetriebe in optimalen Standorten zur Milchbearbeitung und -verarbeitung ausgebaut oder errichtet werden.

Durch die Schaffung einer optimalen Struktur der Molkereien in bezug auf die räumliche Verteilung, Größe und das Sortiment dieser Betriebe soll es ermöglicht werden, den geforderten Leistungsstandard hinsichtlich Qualität, Aufmachung des Angebotes, zeitgerechte und mengenmäßige Bereitstellung mit den geringsten Transport- und Verarbeitungs-

- 23 -

kosten zu erreichen und in weiterer Folge eine dauernde Verbesserung der Gebarung des Ausgleichswesens des Milchwirtschaftsfonds zu erzielen.

Die Verwirklichung dieses Strukturverbesserungskonzeptes setzt die Bereitstellung von zinsverbilligten Krediten voraus, um bestehende Betriebe auszubauen, andere stillzulegen und mancherorts neue Betriebe erstehen zu lassen.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur sollen vor allem auf Vorhaben gerichtet sein, die einer möglichst großen Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben zugute kommen. In der Regel werden es Vorhaben von Interessentengemeinschaften der Land- und Forstwirtschaft, Zusammenschlüsse von Produzenten und regionalen oder zentralen Absatz- und Verwertungseinrichtungen sein.

Für die Maßnahmen sind sowohl Agrarinvestitionskredite als auch Zuschüsse oder eine Kombination von Krediten und Zuschüssen vorgesehen.

17. Maßnahmen für Werbung und Markterschließung

Unter Bedingungen des Käufermarktes und bei zunehmender Verschärfung der Konkurrenz beim Absatz landwirtschaftlicher Produkte ist es erforderlich, das Angebot bestmöglich den Marktbedingungen anzupassen, die Absatzmöglichkeiten auf dem Inlandmarkt weitestgehend auszuschöpfen und den Absatz auf ausländischen Märkten zielbewußt zu erhalten und weitere zu erschließen. Es ist daher notwendig, die Kenntnis der Märkte durch weiteren Ausbau der Marktbeobachtung, der Markt- und Preisberichterstattung und der Marktforschung laufend zu verbessern und eine verstärkte Werbung im In- und Ausland – insbesondere auch durch die Beschickung in- und ausländischer Messen – zu betreiben. Im besonderen wird bei der Förderung des Rinderabsatzes auch zu trachten sein, den Rinderexport auf eine breitere Auffächерung der Absatzrichtung zu stellen und für andere tierische Produkte Voraussetzungen für einen Export zu schaffen. Die für eine erfolgreiche Werbung und Markterschließung erforderlichen Mittel können allerdings von den zahlreichen Mittel- und Kleinbetrieben und den mit dem Absatz ihrer Produkte befaßten Unternehmungen allein nicht aufgebracht werden. Je

besser die Produktion mit den Konsumerfordernissen in Einklang gebracht werden kann, desto billiger werden die Marktentlastungsmaßnahmen gestaltet werden können. Mittel für die Aufklärung und Werbung werden sich daher insbesondere für die jeweils zu verfolgenden Produktions-tendenzen als auch für die Absatzmaßnahmen als notwendig und ökonomisch erweisen.

FORSCHUNGS- UND BERATUNGWESEN

18. Forschungs- und Versuchswesen

Infolge der Verstärkung des Wettbewerbes und angesichts der Bedeutung einer intensiven Zweckforschung für den Erfolg der Wirtschaftsmaßnahmen auf agrarischem Gebiet ist das land- und forstwirtschaftliche Versuchs- und angewandte Forschungswesen weiter zu intensivieren. Zur Durchführung der Versuchs- und Forschungsaufgaben werden alle hiefür geeigneten Kräfte, darunter auch solche der in Betracht kommenden Hochschulinstitute, zur Mitarbeit eingeladen. Im Weg eines arbeitsteiligen Versuchs- und Forschungsprogramms sollen die Bundesversuchsanstalten und andere hiezu geeignete Institutionen besonders herangezogen werden. Um durch eine noch stärkere Koordinierung den größtmöglichen Effekt der Mittel zu erreichen, wird getrachtet, auf den einzelnen Spezialgebieten weitere Arbeitsgemeinschaften zu bilden. Mit Rücksicht auf die gewaltigen Umstellungen in der Landwirtschaft und im Hinblick auf die Verschärfung der Marktbedingungen wird künftig vor allem auf die agrarwirtschaftliche Forschung Bedacht genommen. Außerdem sollen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung genutzt werden.

Mit Hilfe der Mittel des Grünen Planes soll nicht nur eine Intensivierung der Forschung, sondern auch eine bessere Koordinierung aller in der angewandten Forschung und im Versuchswesen tätigen Stellen sowie eine verstärkte Konzentration der Kräfte und Mittel auf bestimmte aktuelle Forschungsziele erreicht werden.

19. Beratungswesen

Mit Verschärfung der marktwirtschaftlichen Bedingungen und aufgrund des raschen technischen Fortschrittes kommt der

- 25 -

Beratung und beruflichen Weiterbildung eine ständig zunehmende Bedeutung zu. Insbesondere tritt die Gesamtberatung der Einzelbetriebe, durch die eine optimale Abstimmung aller den Ertrag und das Einkommen bestimmenden Faktoren angestrebt wird, immer mehr in den Vordergrund. Zur Bewältigung der sich hieraus ergebenden Aufgaben wäre der Stand der Beratungskräfte weiter zu sichern und außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Beratungskräfte Sorge zu tragen.

SOZIALPOLITISCHE MASSNAHMEN

20. Landarbeiterwohnungen

Seit vielen Jahren ist eine stetige Abnahme der Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte festzustellen. Bedingt durch den industriellen Aufschwung, aber auch durch die fortschreitende Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft ist auch der Bedarf an Arbeitskräften gesunken. Trotzdem ist es nicht möglich, die menschliche Arbeitskraft zur Gänze durch Maschinen zu ersetzen. Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues hat daher zum Ziel, die unbedingt notwendigen Arbeitskräfte in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete zu erhalten. Eine Beobachtung der Abwanderung zeigt nämlich, daß nicht nur jene Dienstnehmer ihren Beruf aufgeben, die durch den Strukturwandel in der Land- und Forstwirtschaft freigesetzt werden.

Neben der Aussicht auf einen besseren Verdienst liegt die Ursache für die Aufgabe der land- und forstwirtschaftlichen Berufstätigkeit in den unzureichenden Wohnverhältnissen auf dem Land. Der vorgesehene Förderungskredit soll daher zur Errichtung und Verbesserung von Eigenheimen und Dienstwohnungen für die in der Land- und Forstwirtschaft benötigten Arbeitskräfte verwendet werden. Die Schaffung von den heutigen Erfordernissen entsprechendem Wohnraum für land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer in der Nähe der agrarischen Produktionsgebiete dient aber nicht nur der Sicherung von Arbeitskräften, sondern wirkt auch einer Entvölkerung der ländlichen Gebiete entgegen. Bei der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues

handelt es sich daher um agrarpolitische Maßnahmen mit sozial-politischem und regionalpolitischem Effekt, die auch im Interesse einer wirksamen Raumordnungspolitik liegen. Bei der Vergabe der Förderungsmittel wird darauf geachtet, daß grundsätzlich nur solche land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer gefördert werden, die in Gebieten wohnen, in denen genügend Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft vorhanden sind.

In den Förderungsrichtlinien ist sowohl die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen als auch von zinsverbilligten Darlehen vorgesehen; auch eine Kombination beider Förderungsarten ist zulässig.

KREDITPOLITISCHE MASSNAHMEN

21. Zinsenzuschüsse

Die Verbilligung und Sicherung von Investitionskrediten für die Land- und Forstwirtschaft ist eine Voraussetzung für die weitere Rationalisierung, Struktur- und Produktivitätsverbesserung der Land- und Forstwirtschaft im Interesse der Gesamtwirtschaft. Es sind daher im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes die zur Verbilligung der Kredite des privaten Kapitalmarktes notwendigen Zinsenzuschüsse bereitzustellen. Die in Aussicht genommene Verwendung der Zinsenzuschüsse ist in der eingangs aufgegliederten Übersicht angegeben.

Der angeführte Zinsenzuschuß im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 10 des Landwirtschaftsgesetzes dient zur Zinsverbilligung für die bis Ende 1974 vergebenen, aber noch aushaftenden sowie für die 1975 zu vergebenden Agrarinvestitionskredite.

Agrarinvestitionskredite

Durch den Zinsenzuschuß des Bundes werden die Agrarinvestitionskredite für die Darlehensnehmer auf 3 bzw. 3,5 % und ab 1. Juni 1974 auf eine Zinsleistung von 5 % verbilligt. Eine Ausnahme ist nur bei den Aufforstungsmaßnahmen vorgesehen. Der Zinsfuß dieser verbilligten Kredite ist schon bisher auf 1,5 % und ab 1. Juni 1974 auf 3 % herabgesetzt worden, weil der wirtschaftliche Nutzen von Aufforstungen, sofern ein solcher

überhaupt zu erwarten ist (Windschutzbauten, Lawinenverbauungen und sonstige Wohlfahrtsaufforstungen), erst nach Generationen eintritt. Bei bestimmten Sparten (Landarbeiterwohnbau, Neu- und Aussiedlungen sowie Auflösungen materieller Teilungen, Besitzaufstockungsmaßnahmen und Aufforstungen) oder bestimmten Betrieben (bauliche Maßnahmen in Bergbauernbetrieben) sowie bei Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur ist die Laufzeit der Darlehen, für die Zinsenzuschüsse geleistet werden, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit anzupassen. Bei landwirtschaftlichen Maschinen ist die Laufzeit der Kredite mit Rücksicht auf die kürzere Verwendungszeit mit 5 Jahren festgesetzt.

zu a): Zinsverbilligte Kredite sind allein oder in Kombination mit Beihilfen für alle Fälle vorgesehen, bei denen die Interessentenleistungen aus eigenen Barmitteln nicht aufgebracht werden können oder das angestrebte Förderungsziel mit Hilfe zinsverbilligter Kredite erreicht werden kann.

zu b): Die Zahl der in der Landwirtschaft Tätigen nimmt alljährlich ab. Um diese zu ersetzen, die Arbeitsproduktivität zu erhöhen sowie dem Strukturwandel Rechnung tragen zu können, ist eine weitere Mechanisierung und Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich. Allerdings ist es vor allem Betrieben mit ungünstigeren natürlichen und strukturellen Produktionsbedingungen aufgrund ihrer Einkommens- und Liquiditätslage ohne zinsgünstige Kredite vielfach nicht möglich, notwendige Mechanisierungsmaßnahmen durchzuführen. Agrarinvestitionskredite sollen deshalb zur Erleichterung der Finanzierung von Maschinenanschaffungen oder Anschaffungen von technischen Einrichtungen, die insbesondere für eine überbetriebliche Nutzung bzw. Qualitätsverbesserung bestimmt sind, herangezogen werden können.

zu c): Um die Wirtschaftsgebäude den Erfordernissen der Zeit anzupassen und auch der landwirtschaftlichen Bevölkerung gesunde Wohnungen zu beschaffen, sind noch erhebliche Investitionen erforderlich. Die durch die erforderliche Umstellung bewirkten Verhältnisse in der Landwirtschaft machen es notwendig, zur Erneuerung der Baulichkeiten zins-

verbilligte Kredite zur Verfügung zu stellen. Es sollen daher im Rahmen der Maßnahmen des Landwirtschaftsgesetzes Zinsenzuschüsse für verbilligte Kredite in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um den finanziell stark belasteten Betrieben die Möglichkeit zu bieten, ihre Baulichkeiten den Notwendigkeiten der Gegenwart anzupassen.

zu d): Im Weg der Grund- und Besitzaufstockungsaktion wird der Zweck verfolgt, freiwerdenden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz an ausbaufähige Betriebe zu vermitteln. Im Rahmen dieser Aktion bedienen sich die Förderungsstellen in den Bundesländern auch der bestehenden Siedlungsträger als Vermittler.

Die Förderung dieser Ankäufe als wesentlicher Beitrag zur Schaffung und Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe ist durch zinsverbilligte Kredite (AIK) vorgesehen.

GRENZLANDSONDERPROGRAMM

22. Grenzlandsonderprogramm

Bereits im Grünen Bericht 1970 wurde auf die Notwendigkeit eines Grenzlandprogrammes in Ostösterreich hingewiesen. Veranlassung gaben hiezu insbesondere die Bevölkerungsentwicklung, die infra- und agrarstrukturellen Gegebenheiten sowie die daraus resultierende Einkommenslage der Betriebe und die wirtschaftliche Schwäche der zu meist agrarisch orientierten Gebiete entlang der geschlossenen Ostgrenze. 1974 wurde zwischen der Bundesregierung und der niederösterreichischen Landesregierung ein auf fünf Jahre abgestelltes Grenzlandsonderprogramm festgelegt, in dessen Rahmen für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft für 1974 Bundesbeiträge in der Höhe von insgesamt 30 Millionen Schilling und Agrarinvestitionskredite im Volumen von 80 Millionen Schilling vorgesehen sind. Hiebei wurde die agrarische Grenzförderung auf die Gerichtsbezirke an der Grenze konzentriert.

Das gemeinsam zwischen dem Land, der Landes-Landwirtschaftskammer und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Niederösterreich aufgrund eingehender Bedarfserhebungen ausgearbeitete Rahmenprogramm sieht vor allem folgende Maßnahmen vor:

Verbesserung der Infrastruktur (Verkehrserschließung, Elektrifizierung, Ausbau des Telefonnetzes);

Verbesserung der Agrarstruktur und Betriebswirtschaft (Agrarische Operationen einschließlich Geländekorrekturen, landwirtschaftliche Regionalförderung einschließlich des Ausbaus von Fremdenzimmern);

Verbesserung des Absatzes agrarischer Produkte (Markterschließung und Marktanpassung).

Die für 1975 vorgesehenen Mittel dienen zur Fortführung der agrarischen Maßnahmen (Beiträge und Agrarinvestitionskredite) des Grenzlandsonderprogrammes in Niederösterreich.

BERGBAUERNSONDERPROGRAMM

23. Bergbauernsonderprogramm

Das Ziel der Politik für die Berggebiete und die übrigen entsiedlungsgefährdeten Gebiete ist es, die Funktionsfähigkeit dieser Räume zu erhalten. Durch gesamtheitlich ausgerichtete Maßnahmen ist die erforderliche Hilfestellung dafür zu geben, daß auch in Zukunft ein wirtschaftlich gesunder, gesellschaftlich und kulturell lebendiger und eine möglichst intakte naturnahe Umwelt bewahrender Alpenraum seinen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Lebensinteressen der gesamten österreichischen Bevölkerung leisten kann. Es sollen daher mit dieser Maßnahme ganze Ortschaften und Regionen nach einem mehrjährigen Plan wirtschaftlich saniert werden.

Eine nachhaltige Existenzsicherung der bäuerlichen Betriebe durch Steigerung der Produktivität, durch Förderung des Absatzes und durch Verbesserung der Möglichkeiten für den Zu- und Nebenerwerb ist Voraussetzung zur Erhaltung einer den regionalen Erfordernissen angepaßten Besiedlung und Kulturlandschaft. Für diese Maßnahmen sind auch die entsprechenden Grundlagen zu schaffen.

Die 1975 zum viertenmal zusätzlich unter dem Titel vorgesehenen Mittel im Rahmen des vorerst auf fünf Jahre abgestellten Bergbauernsonderprogrammes sollen diesen Zielsetzungen dienen. Der für 1975 in Aussicht genommene Betrag von 417,1 Millionen Schilling verteilt sich auf folgende

- 30 -

Schwerpunkte:	Millionen Schilling
a) Landwirtschaftliche Geländekorrekturen	15,0
b) Forstliche Maßnahmen	17,0
c) Hochlagenaufforstung und Schutzwaldsanierung	12,0
d) Landwirtschaftliche Regionalförderung	136,0
e) Verkehrserschließung ländlicher Gebiete	150,0
f) Forstliche Bringungsanlagen	10,0
g) Elektrifizierung ländlicher Gebiete	19,1
h) Leistungsgebundene Beihilfen (Bergbauernprämie)	58,0
Summe	417,1

Hinsichtlich der technischen Durchführung der Maßnahmen a) bis g) wird auf die entsprechenden Erläuterungen zu den vorhergehenden Abschnitten hingewiesen. Bezuglich der landwirtschaftlichen Regionalförderung ist hervzuheben, daß auch die Schaffung von Zu- und Nebenerwerbsmöglichkeiten unter besonderer Berücksichtigung des bäuerlichen Fremdenverkehrs beabsichtigt ist. Aus dem Titel der Förderung der Elektrifizierung ländlicher Gebiete sollen auch Beiträge für die Einleitung von Telefonanschlüssen ermöglicht werden.

Als Abgeltung der vielfältigen Produktions- und Lebenserschwernisse sowie der von der Öffentlichkeit erwarteten Leistungen der Bergbauernbetriebe zur Sicherung und Erhaltung der Erholungslandschaft sind die leistungsgebundenen Beihilfen im Sinne wirksamer Einkommenshilfen weiter auszubauen (Bergbauernprämie) und daher die hiefür notwendigen Mittel bereitzustellen.